Der betroffene Betrieb legte daraufhin fristgerecht am 07.05.2019 Rechtsmittel gegen den Bescheid der Stadt Ansbach vom 30.04.2019 ein und beantragte beim Verwaltungsgericht (VG) Ansbach die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das VG Ansbach entschied zwischenzeitlich in einem vergleichbaren Verfahren mit Urteil vom 12.07.2019 (Az. AN 14 K 1900773): Darin teilte das VG Ansbach die Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte und stellte fest, dass es im betroffenen Fall an der rechtlichen Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Kontrollbehörde gefehlt habe. Zudem wurde im genannten Urteil die Herausgabe der Kontrollberichte an den Antragsteller vor dem Hintergrund der unter Umständen dauerhaften Veröffentlichung auf dem Online-Portal „Topf Secret" als unverhältnismäßig bewertet.

Auch dem mit Bescheid der Stadt Ansbach vom 30.04.2019 stattgegebenen Antrag liegen Kontrollberichte zu Grunde, aus denen keine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse hervorgeht.

II.

1.
Die Stadt Ansbach ist als nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nummer 2 VIG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Bescheid vom 30.04.2019 sachlich und örtlich zuständige Behörde auch für dessen Rücknahme zuständig.

2.
Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Der noch nicht unanfechtbar gewordene Bescheid der Stadt Ansbach vom 30.04.2019 ist rechtswidrig und konnte daher zurückgenommen werden.

Bei den verfahrensgegenständlichen Kontrollberichten, die an den Antragsteller übermittelt werden sollten, fehlte es an der rechtlichen Würdigung der einzelnen Feststellungen der Lebensmittelkontrolle. Da aber die Herausgabe im Falle „festgestellter nicht zulässiger Abweichungen" gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften beantragt wurde, entspräche dies nicht der Maßgabe des § 2 Abs.1 Satz1 Nr.1 VIG:

Eine „nicht zulässige Abweichung" ist ein objektives Nichtübereinstimmen mit den rechtlichen Vorgaben. Dieses muss von der Vollzugsbehörde „festgestellt" worden sein, was nach Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse erfordert (Urteil v. 16.02.2017, Az. 20 BV 15.2208, Rn. 47). Diese Ansicht wurde zuletzt mit Beschluss des VG Augsburg vom 05.04.2018 (Az. Au 1 S 19.373) sowie mit dem Beschluss des VG München vom 08.07.2019 (Az. M32 SN 19.1346) bestätigt. So wird sowohl dem Antragsteller als auch dem Unternehmer erst durch eine rechtliche Subsumtion nachvollziehbar dargelegt, gegen welche Vorschrift verstoßen wurde. Auch das VG Ansbach schloss sich mit dem Urteil vom 12.07.2019 dieser Rechtsauffassung an.